

## Anhang 3

# **Bibliotheksgesetz**

### **Der Weg zu einem Bibliotheksgesetz in Deutschland**

Die bibliothekarischen Verbände haben in den vergangenen Jahren auf vielen Ebenen für ein Bibliotheksgesetz in Deutschland gearbeitet, um gemeinsam das Strategiekonzept „Bibliothek 2007“ von BID und Bertelsmann-Stiftung umzusetzen. Die zentrale Forderung dieses Konzepts, eine gesetzliche Absicherung der Bibliotheken zu erreichen, wurde bei der Anhörung und in Diskussionen mit der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ vertreten, von der BID-Arbeitsgruppe „Bibliotheksgesetz“ argumentativ weiterentwickelt, in Gesprächen mit vielen Bundespolitikern und durch die Initiativen einzelner Landesverbände des Deutschen Bibliotheksverbandes und deren Gespräche mit ihren Landespolitikern weiter verfolgt.

Die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Kultur in Deutschland“ empfiehlt in ihrem Schlussbericht den Ländern, „Aufgaben und Finanzierung der öffentlichen Bibliotheken in Bibliotheksgesetzen zu regeln. Öffentliche Bibliotheken sollen keine freiwillige Aufgabe sein, sondern eine Pflichtaufgabe werden.“ (Bundestags-Drucksache 16/7000, S. 132).

Diese Kernaussage, verbunden mit einer umfassenden Analyse von Bibliotheksgesetzen in Europa, die zu hervorragenden Bibliothekssystemen in ihren Ländern führten, hat sich der Dachverband BID. zu eigen gemacht und seinerseits ein Musterbibliotheksgesetz entworfen.

Dieses Muster für ein Bibliotheksgesetz beinhaltet alle für ein stabiles und innovatives Bibliothekssystem in den Bundesländern notwendigen Bestandteile. Es ist demnach sehr umfangreich und nicht, wie es Juristen bevorzugen, ein schlankes Gesetz. Dieses wäre nur möglich, wenn es in Deutschland eine einzige zuständige gesetzgebende Kompetenz wie den Bund geben würde, die von der Übernahme unseres Gesetzentwurfes zu überzeugen gewesen wäre. Da die Behandlung von Bibliotheksgesetzen nach unserem föderalen Staatssystem Angelegenheit der Länder ist, verfolgt das BID-Musterbibliotheksgesetz die Zielsetzung, den für die Weiterentwicklung unserer Bibliotheken zu regelnden Kanon in vollem Umfang vorzustellen und die Möglichkeit zu eröffnen, einzelne Bausteine in ein jeweiliges Landesgesetz einzufügen.

Bei allen Überlegungen und Gesetzentwürfen kommt es weniger darauf an, den derzeitigen Besitzstand gesetzlich zu regeln, so wie es die ersten vorliegenden Gesetzentwürfe in den Bundesländern (hier: Entwürfe für ein Thüringisches Bibliotheksgesetz Drs. 4/3503 und Drs. 4/3956) aufweisen, sondern vielmehr der Empfehlung der Enquete-Kommission zu folgen und die Aufgaben und Finanzierung der öffentlichen Bibliotheken als Pflichtaufgabe der Länder und Kommunen auszugestalten. Wie fruchtbringend diese gesetzliche Verbindlichkeit sein kann, haben die Bibliotheksgesetze in Dänemark, Finnland und Großbritannien gezeigt.

Diese sehr unterschiedlichen Gesetze haben folgendes gemein: die Pflicht zum Angebot von Bibliotheksdienstleistungen und eines topaktuellen Bibliotheksbestandes unter Berücksichtigung aller neuen Entwicklungen auf dem Medien- und Informationsmarkt, die kostenfreie Nutzung durch jedermann, die ausreichende Finanzierung

durch die Kommune, die finanzielle Förderung von Infrastrukturen und Netzwerken durch den Staat, sowie die Einbindung in staatliche Bildungskonzepte.

Wir müssen uns an diesen Best Practices messen und dürfen uns nicht mit bloßen Besitzstandsregelungen zufrieden geben. Wir haben starke Partner, die Aussagen des Bundespräsidenten Horst Köhler in seiner Weimarer Rede vom Oktober 2007 und die Empfehlungen der Enquete-Kommission des Bundestages, auf die wir uns uneingeschränkt berufen müssen.

Wenn es auch in Deutschland künftig leistungsstarke, innovative öffentliche Bibliotheken allerorts geben soll, dann müssen folgende Regelungen in die Bibliotheksgesetze der Länder Eingang finden:

1. Pflicht der Kommune zum Angebot und zur Unterhaltung einer Bibliothek mit für die Weiterentwicklung notwendigen materiellen und finanziellen Ausstattungen und fachlich ausgebildetem Personal.
2. Definition der Bibliothek als eigenständige und kooperierende Bildungseinrichtung.
3. Pflicht zum Angebote von Dienstleistungen und Bestandserweiterung unter Berücksichtigung aller neuen Entwicklungen auf dem Medien- und Informationsmarkt.
4. Entwicklung eines auch örtlich definierten Netzes von Bibliotheken unter Einbeziehung aller Bibliothekstypen, so auch der Schul- und Spezialbibliotheken sowie kirchlichen Bibliotheken, einschließlich der gesetzlich geregelten Trägerschaft der Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken.
5. Pflicht des Landes zur Förderung sowie eine klare Regelung der finanziellen Beteiligung des Landes an der Aufrechterhaltung eines flächendeckenden Netzes Öffentlicher Bibliotheken sowie die Einstellung entsprechender Mittel in den Etat des zuständigen Fachministeriums.
6. Maßnahmen zur Bewahrung des kulturellen Erbes und zur Bestandserhaltung sind einer besonderen Wertung zu unterziehen und durch Landesmittel ausdrücklich sicherzustellen und zu fördern.